



NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin durch die Institute der Biologischen Zentralanstalt in Aschersleben, Berlin - Kleinmachnow, Naumburg / Saale
Zusammengestellt und bearbeitet von Dipl. Landwirt H. Fischer, Berlin - Kleinmachnow

Gesetze und Verordnungen

Algerien

Einfuhr von Kartoffelknollen, die vom Kartoffelkrebs befallen sind.

Verfügung vom 27. Juni 1924 in der Fassung der Verfügung vom 12. Januar 1925, 14. November 1927, 30. Mai 1933, 6. Oktober 1939 und 16. November 1950.¹⁾

Auf Grund
bestimmt der Generalgouverneur von Algerien:

Artikel 1

(Verfügung vom 16. November 1950)

Artikel 1 der Verfügung vom 27. Juni 1924 in der Fassung der Verfügung vom 12. Januar 1925, 14. November 1927, 30. Mai 1933 und 6. Oktober 1939 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Artikel 1

Kartoffeln, die direkt oder indirekt aus Ländern kommen, in denen der Kartoffelkrebs vorkommt (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Großbritannien, Irland, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei) werden zur Einfuhr nach Algerien nur zugelassen, wenn sie von einem vom Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes in französischer Sprache und in der Sprache des Ursprungslandes ausgestellten Zeugnis nach dem hier beigefügten Muster²⁾ begleitet sind, in dem bescheinigt ist:

1. daß die zu dem Zeugnis gehörende Sendung frei von Krankheiten ist;
2. daß diese in einem Umkreis von 5 km um die Stelle, an der die Kartoffeln dieser Sendung geerntet wurden, nicht festgestellt worden ist.

In diesem Zeugnis muß der Name der Kartoffelsorte angegeben sowie der Grad ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Kartoffelkrebs erwähnt werden.“

Artikel 2

Artikel 3

Sendungen, die weder von einem Zeugnis gemäß Anlage 1 noch von einem gemäß Anlage 2 begleitet sind, werden zurückgewiesen oder an Ort und Stelle auf Kosten des Importeurs vernichtet.

¹⁾ (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, NFB d. IX, Heft 3, S. 112).

²⁾ Nach Mitteilung des Pflanzenschutzdienstes bei der Landwirtschaftsdirektion von Algerien wird das Internationale Gesundheitszeugnis ohne „Zusätzliche Erklärungen“ anerkannt.

Artikel 4

Diese Verfügung tritt am 1. August 1924 in Kraft.

Artikel 5

Der Generalsekretär des Gouvernements und der Zolldirektor von Algerien sind, jeder in seinem Bereich, mit der Durchführung dieser Verfügung beauftragt.

Algier, den 27. Juni 1924

(bis 16. November 1950.)

Der Generalgouverneur von Algerien

Anlage 1

Zeugnismuster für Kartoffelsendungen, die nach Algerien eingeführt werden sollen und aus einem Land stammen, in dem der Kartoffelkrebs vorkommt.
(Hier nicht abgedruckt.)

Anlage 2

Zeugnismuster für Kartoffelsendungen, die nach Algerien eingeführt werden sollen und aus einem Land stammen, in dem der Kartoffelkrebs nicht vorkommt, das aber an ein Befallsland angrenzt.

Ursprungszeugnis

Certificat d'Origine

Der Unterzeichnete (Dienstbezeichnung des Sachverständigen, der das Zeugnis ausstellt) bezeichnet, daß die in der nachstehend beschriebenen Sendung enthaltenen Kartoffeln im Gebiet der Gemeinde:, Land³⁾ geerntet wurden.

Je soussigné (qualité de l'autorité administrative qui délivre le certificat) certifie que les pommes de terre faisant l'objet de l'expédition décrite ci-dessous ont été récoltées sur le territoire de la Commune de: district de³⁾

Gefertigt in, den 19...
Fait à le

(Unterschrift des ausfertigenden Sachverständigen)

(Le qualité de l'autorité administrative qui délivre le certificat)

Dienstsiegel

(Cachet officiel)

³⁾ Name des Landes. Nom du pays.

Beschreibung der Sendung
Description de l'Envoi

Name und Anschrift des Absenders:
Nom et adresse de l'expéditeur:
Name und Anschrift des Empfängers:
Nom et adresse du destinataire:
Kennzeichen und Nummer der einzelnen Packstücke:
Marques et numéros des différents colis:
Bruttogewicht der einzelnen Packstücke:
Poids brut des différents colis:

(Übersetzung aus „Police Phytosanitaire Algérienne“, herausgegeben von der Direction de l'Agriculture, Service de la Protection des Végétaux; 1952, S. 115.)

Niederlande

Abwehr und Bekämpfung der San-José-Schildlaus.
Änderung der San-José-Schildlaus-Verfügung 1953.
Ministerialverfügung Nr. JZ/L 15.394/84
vom 20. Juni 1956.¹⁾

Der Minister für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung erläßt auf Grund von Artikel 2 des Pflanzenschutzgesetzes folgende Verfügung:

- I. Die San-José-Schildlaus-Verfügung 1953 (Stcr. 65)²⁾ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Bestimmung in Artikel 2, Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
„Jede Sendung muß frei von San-José-Schildlaus sein.“
 - b) In Artikel 2, Buchstabe b), wird zwischen „Cydonia“ und „Fagus“ eingefügt: „Evonymus,“;
ferner sind in demselben Abschnitt die Worte „Cornus“ und „Spiraea“ mit dem dahinterstehenden Komma zu streichen;
außerdem ist statt „Pyrus“ zu setzen: „Pirus“.
 - c) Artikel 2, Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
„Die Freigabe vom Zoll hat an einem Ort zu erfolgen, wo nach Ansicht des Direktors hinreichend Gewähr gegen die Einschleppung der San-José-Schildlaus gegeben ist.“
- II. Diese Verfügung tritt an dem auf die Veröffentlichung im „Staatscourant“ folgenden Tage in Kraft.

s'Gravenhage, den 20. Juni 1956.

Der Minister

für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung
(Übersetzung aus „Nederlandsche Staatscourant“,
Nr. 122 vom 26. Juni 1956.)

Japan

(Fortsetzung)

1. Die betreffenden Pflanzen sind für die Dauer eines festgesetzten Zeitraumes auf einer isolierten Anbaufläche anzubauen.
2. Verbot des Verbringens des betreffenden Vermehrungsmaterials (einschl. der Erzeugnisse daraus;

¹⁾ (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F., Bd. X, H. 1, S. 54)

²⁾ (Beilage Nachrichtenblatt 1955, Heft 10, S. 32—33)

in diesem Artikel und in Artikel 17 Absatz 2 die gleiche Bedeutung) an eine andere als die isolierte Anbaustelle, bevor der Pflanzenquarantäne-Beamte seine Untersuchung beendet hat.

3. Über ein Auftreten gefährlicher Tiere oder Pflanzen an dem betreffenden Vermehrungsmaterial oder über Veränderungen jeder Art an ihm während der Zeit des isolierten Anbaues ist dem Pflanzenquarantäne-Beamten unverzüglich zu berichten.

4. Falls der Pflanzenquarantäne-Beamte irgendwelche Anweisungen erteilt hat, sind sie durchzuführen.

Artikel 16

Wenn der Pflanzenquarantäne-Beamte es für möglich hält, den in Artikel 8 Absatz 7 des Gesetzes vorgesehenen isolierten Anbau bei Erhalt der im vorstehenden Absatz erwähnten Antwort anzuordnen, hat er mit dem betreffenden Vermehrungsmaterial eine Verfügung betreffend isolierten Anbau (Muster 6) an den Einführer zu senden.

Artikel 17

1. Hält der Pflanzenquarantäne-Beamte es für angebracht, den isolierten Anbau nach Artikel 8 Absatz 7 des Gesetzes selbst durchzuführen, muß er nach Erhalt der Antwort gemäß Artikel 15 das betreffende Vermehrungsmaterial an die Pflanzenschutzstation senden und dem Einführer Mitteilung davon machen.

2. Wenn die Untersuchung gemäß Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes bei dem betreffenden Vermehrungsmaterial, das isoliert angebaut war, durchgeführt ist, hat der Pflanzenquarantäne-Beamte es unverzüglich dem Einführer zu übersenden.

Maßnahmen bei Material, das isoliert angebaut werden muß

Artikel 18

Wenn auf die in Artikel 15 erwähnte Benachrichtigung keine Antwort eingeht oder in dem Sinne beantwortet wird, daß ein isolierter Anbau nicht möglich ist und der Pflanzenquarantäne-Beamte isolierten Anbau nicht selbst vornehmen kann, muß er das betreffende Vermehrungsmaterial vernichten.

Zeugnisausfertigung

Artikel 19

1. Die in Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes erwähnte Beglaubigung kann durch ein Amtssiegel, durch eine Bestätigungskarte oder eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 erfolgen. Für Pflanzen, deren Behältnisse oder Verpackungsmaterial, die nur mit vom Minister für Landwirtschaft und Forsten entsprechend der Vorschrift in Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten gefährlichen Tieren oder Pflanzen befallen sind, ist jedoch die Einfuhrgenehmigung (Muster 8) mit dem Dienstsiegel zu versehen und beizufügen, oder die gleiche Einfuhrgenehmigung ist dem Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten auszustellen.

2. Für das verbotene Material, für das eine Genehmigung als Ausnahme von Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes erteilt wurde und das den Bedingungen in Absatz 3 desselben Artikels entspricht, sowie für Vermehrungsmaterial, das nach den Bestimmungen in Artikel 16 zum isolierten Anbau versandt wird, ist die Einfuhrgenehmigung (Muster 8) mit dem Dienstsiegel zu versehen und beizufügen oder zu übersenden.

Durchführung der Desinfektion
oder Vernichtung
Artikel 20

Jeder, der Anweisung erhalten hat, eine Desinfektion oder Vernichtung gemäß Artikel 4 Absatz 2 oder Artikel 9 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes vorzunehmen, hat diese Maßnahme in Gegenwart des Pflanzenquarantäne-Beamten durchzuführen.

Bericht über durchgeführte Maßnahmen
Artikel 21

1. Wenn der Pflanzenquarantäne-Beamte Pflanzen oder verbotenes Material, deren Behältnisse oder Verpackungsmaterial gemäß Artikel 9 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes vernichtet oder entseucht hat, hat er den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten (bei Postsendungen den Empfänger) zu benachrichtigen und auf Verlangen eine Bescheinigung (Muster 9) auszustellen.

2. Hat der Pflanzenquarantäne-Beamte eine Postsendung gemäß Artikel 9 Absatz 5 des Gesetzes vernichtet, entseucht oder das betreffende Vermehrungsmaterial vom Postamt entsprechend den Vorschriften in Artikel 15 erhalten, muß er dem betreffenden Postamt eine Empfangsbestätigung (Muster 10) ausstellen.

Anordnung zur Vernichtung oder Desinfektion
Artikel 22

Wenn der Pflanzenquarantäne-Beamte die Desinfektion oder Vernichtung gemäß Artikel 9 Absatz 1

oder 2 des Gesetzes angeordnet hat, hat er auf Verlangen des dazu Verpflichteten eine entsprechende Verfügung (Muster 11) auszustellen.

Das gleiche gilt in den Fällen, in denen die Desinfektion gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes angeordnet ist.

Kapitel III
Untersuchung von Pflanzen für den Export

Kapitel IV
**Untersuchung
von bestimmtem Vermehrungsmaterial**

Kapitel V
Sondermaßnahmen bei Schädlingsbefall

Kapitel VI
**Bekämpfung bestimmter gefährlicher Tiere
und Pflanzen**

Kapitel VII
**Quarantäne und Bekämpfung durch die Präfektur
und andere Stellen**

Kapitel VIII
Zuteilung von Regierungsländereien und Beihilfen

Anlage

Gebiete, aus denen die Einfuhr verboten ist	Verbotene Pflanzen	Bemerkungen (Schädliche Pflanzen oder Tiere)
1. Franz. Indochina, Thailand, Malaiischer Bund, Burma, Indien, Pakistan, Palästina, Syrien, Türkei, Cypern, Griechenland, Albanien, Italien, Frankreich, Deutschland, Schweiz, Malta, Spanien, Portugal, Afrika, Bermuda, West-Indien, Venezuela, Brasilien, Uruguay, Argentinien, Hawaii-Inseln, Australien, Neuseeland.	FrISCHE Früchte einschl. GemüSe (jedoch keine Ananas).	Mittelmeerfruchtfliege (<i>Ceratitis capitata</i> Wied.)
2. Südwest-Inseln südl. des 29. Breitengrades NB., Formosa, Mikronesien, China, Hongkong, Philippinen, Franz. Indochina, Thailand, Malaiischer Bund, Brit. Borneo, Vereinigte Staaten von Indonesien, Australien, Burma, Indien, Pakistan, Ceylon, Kenya, Hawaii-Inseln, Neuguinea.	Ranken, Blätter und frISCHE Früchte von Gurke, Wassermelone, Beutelmelone, Gartenkürbis, Melonenkürbis, anderen Kürbisartigen Pflanzen. FrISCHE Früchte von Tomate, Mango, Melone, Gartenbohne, Chinesischer Fasel (<i>Vigna sinensis</i>), Traubenerbse (<i>Cajanus indicus</i>)	Tropische Melonenfliege (<i>Chaetodacus cucurbitae</i> Coq.).
3. Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Burma, Indien, Pakistan, Iran, Afghanistan, Irak, Palästina, Cypern, Europa, Afrika, Britisch Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika, Brasilien, Uruguay, Argentinien, Chile, Peru, Australien, Neuseeland.	FrISCHE Früchte von Apfel, Birne, Quitte, Pfirsich, Pflaume, Aprikose und Kirsche, ferner frISCHE Früchte der Walnuß und ganze Walnüsse in der Schale	Apfelwickler (<i>Carpocapsa pomonella</i> Linn.).

Gebiete auf denen die Einfuhr verboten ist	Verbotene Pflanzen	Bemerkungen (Schädliche Pflanzen oder Tiere)
4. Bonin-Inseln, Iwo-Inseln, Südwest-Inseln südlich des 29. Breitengrades NB., Formosa, Mikronesien, China, Hongkong, Philippinen, Franz. Indochina, Thailand, Malaiischer Bund, Brit. Borneo, Vereinigte Staaten von Indonesien, Burma, Indien, Pakistan, Ceylon, Hawaii-Inseln, Australien.	Frische Früchte von Zitrus, Japanischer Mispel, Kaki, Pflaume, Pfirsich, Mango, Melone, Euphorbia longana, Litchi Chinesis, Coromandel-Stachelbeere, Guayajava, Avocado, Nephelium lappaceum, Erenga Engleri, Solanum verbascifolium, Betelnuß (Areca Catechu), Eugeniapflanzen (Rosenapfel, Malaya-Apfel), Artocarpus-Pflanze (Jack-Brotfruchtbaum), Anona-Pflanze, Garcinia-Pflanze, Spanische Pfefferpflanze und reife Bananen	Mangofliege (<i>Chaetodacus ferrugineus</i> Fabr.).
5. Bonin-Inseln, Iwo-Inseln, Südwest-Inseln südlich des 29. Breitengrades NB., Formosa, Mikronesien, China, Hongkong, Philippinen, Franz. Indochina, Thailand, Malaiischer Bund, Brit. Borneo, Vereinigte Staaten von Indonesien, Burma, Indien, Pakistan, Ceylon, Afrika, Vereinigte Staaten von Amerika, West-Indien, Guayana, Brasilien, Hawaii-Inseln, Polynesien, Melanesien, Australien, Neuseeland.	Ranken, Blätter, Samen und lebende Wurzelknollen von Ipomoea-Pflanzen (Süßkartoffeln).	Batatenkäfer (<i>Cylas formicarius</i> Fabr., <i>Omphisa anastomosalis</i> Guen, <i>Euscepes batatae</i> Waterh.), Hexenbesenkrankheit (Viruskrankheit), Internal cork (Viruskrankheit).
6. Vereinigte Staaten von Indonesien, Burma, Indien, Pakistan, Cypern, Europa, Afrika, Nordamerika, Südamerika, Hawaii-Inseln, Guam, Australien, Neuseeland.	Stengel, Blätter, frische Früchte, und frische Knollen von Kartoffeln, Auberginen, Tomaten, Rotem Pfeffer und anderen Solanaceen.	Kartoffelkrebs (<i>Synchytrium endobioticum</i> Perc.), Pulverschorf (<i>Spongospora subterranea</i> Lang.), Kartoffelmotte (<i>Gnorimoschema operculella</i> Zell), und Kartoffelkäfer (<i>Leptinotarsa decemlineata</i> Say).
7. Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken, Iran, Kleinasien, Europa, Nordamerika, Neuseeland.	Stroh von Weizen- und Gersten-Arten (einschl. Strohhalben, Strohmatte und anderen Waren dieser Art aus Stroh), ferner Stengel und Blätter von Agropyron-Pflanzen.	Hessenfliege (<i>Phytophaga destructor</i> Say).
8. China	Frische Früchte von Apfel sowie anderen Malus- und Craetaegus-Pflanzen.	<i>Grapholitha inopinata</i> Hein.
9. Das gesamte Ausland, jedoch nicht Korea, Ryu-Kyu-Inseln und Formosa	Reispflanzen, Reisstroh und Erzeugnisse daraus, Reissamen und Kaff	<i>Ditylenchus angustus</i> (Butler) Filipjev, <i>Trichoconis caudata</i> (App. et Str.) Clements, <i>Ephelis oryzae</i> Sydow sowie andere Arten von Krankheitserregern und schädlichen Insekten, die in Japan noch nicht vorkommen.